STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/102/2016**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in:	Hans-Jürgen Hähnlein

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	25.10.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.10.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung werden vereinheitlicht und auf die vierteljährlichen Hauptfälligkeiten der Grundabgaben angepasst.

II. Sachverhalt

Nach Auffassung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes ist es im Falle der Abrechnung *beider* Kanalgebühren erforderlich, dass diese zusammen auf ***einem*** Bescheid abgerechnet werden sollten.

Unterschiedliche Fälligkeiten:
Bisher ist das Niederschlagswasser wie die übrigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren) jeweils zur Mitte des Quartals fällig (vgl. § 14 Abs. 3 BGS/EWS), auf das Schmutzwasser hingegen werden 11 monatliche Vorauszahlungen, beginnend ab 01.02., erhoben (§ 14 Abs. 2 BGS/EWS). Es besteht Übereinkunft – auch im Hinblick auf den sonst in der Stadtkasse zu erwartenden Aufwand , dass auch das Schmutzwasser ab dem 01.01.2017 jeweils zur Mitte des Quartals fällig wird (vgl. Praxis bei der Stadt Nürnberg). Unabhängig hiervon ist die jährlich zu erstellende Abrechnung der Vorauszahlungen für Schmutzwassergebühren. § 14 BGS/EWS ist also entsprechend zu ändern.

Eigentumswechsel, Zurechnungsfortschreibungen zum Folgejahr, tageweise Abrechnung:
Während bei Eigentumswechseln für die Grundsteuer aufgrund der rechtlich eindeutigen Bestimmungen im GrStG und im BewG eine Zurechnung ab dem Folgejahr unbestritten ist, wäre es ungünstig, wenn Änderungen der der *Niederschlagswasser*-Gebührenberechnung zugrunde liegenden *Eigentums*verhältnissen ebenfalls weiterhin erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden, während das *Schmutzwasser bisher tageweise* abgerechnet wird. Nach § 14 Abs. 2 letzter Satz 1. HS BGS/EWS gilt: „Treten während des Abrechnungszeitraumes Änderungen in den maßgeblichen Eigentums- oder dinglichen Nutzungsverhältnissen ein, so schuldet der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Sonderablesung des Wasserverbrauchs entstehen“. Eine Abrechnung der Schmutzwassergebühr erst ab dem einem Eigentumswechsel folgenden 1. Januar wäre rechtlich nicht zulässig und dem bisherigen Eigentümer auch in keiner Weise zu vermitteln. Ab dem Jahre 2017 sollen daher sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser auf den Tag genau abgerechnet werden. Die Stadtwerke haben die Ablesedaten jeweils mitzuteilen. Hier ist die BGS-WES ebenfalls entsprechend zu ändern.

Änderungen der der Niederschlagswassergebührenberechnung zugrunde liegenden *Flächen* sollen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität jedoch weiterhin erst im *folgenden* Veranlagungszeitraum (Beginn des Folgejahres) berücksichtigt werden (vgl. § 21 Abs. 7 BGS/EWS).